

Ausschreibung

Polytan FSA-Pokal 2024/2025 und Landespokal für die Spielform Großfeld, verk. Großfeld und Kleinfeld

1. Allgemeines/ Teilnahmeberechtigung

- 1.1. Der Fußballverband Sachsen-Anhalt (FSA) veranstaltet Fußballspiele auf der Grundlage der Satzung und Spielordnungen des DFB, NOFV, FSA und den Regeln der FIFA sowie seinen Durchführungsbestimmungen. Diese Ausschreibung (Durchführungsbestimmung), im Zusammenhang mit der Spielordnung (SpO) des FSA, bildet die Grundlage der Spiele zur Ermittlung des Polytan FSA-Pokalsiegers.
- 1.2. Die Pokalspiele des FSA werden auf der Grundlage der Satzung sowie der gültigen Ordnungen des FSA, sowie der aktuellen Ausschreibung zur Durchführung der Pokalspiele des FSA ausgetragen.
- 1.3. Für die Spiele zur Ermittlung des Siegers im Polytan FSA-Pokal sind für die Mannschaften der Verbands- und Landesliga Pflichtspiele. Der Pokalwettbewerb für Kleinfeld ist auf freiwilliger Basis. Im selben Pokalwettbewerb ist nur die 1. Mannschaft eines Vereines startberechtigt.
Meldeschuß ist der **30.06.2024** per DFBNet. Spätere Meldungen können **nicht** berücksichtigt werden.
- 1.4. Als Bewertungsgrundlage gilt grundsätzlich die Klassenzugehörigkeit ab 01.07.2024.
- 1.5. Der Polytan FSA-Pokalsieger 2024/2025 erwirbt das Recht zur Teilnahme an der 1. Hauptrunde im DFB-Pokal 2025/2026
- 1.6. Jeweils fünf (5) Eintrittskarten mit Hospitality-Zugang und fünf Durchfahrtscheine/ Parkscheine sind dem FSA sowie dem Gastverein vom Platzverein auf Abforderung abzugeben. Weiterhin berechtigen gültige Schiedsrichterausweise, Funktionärs- und Ehreenausweise des FSA zum freien Eintritt für einen Sitzplatz, falls separate Sitzplätze vorhanden sind.

2. Startgebühren/ Finanzfragen/ Logo/ Werbung

- 2.1. Voraussetzung zur Teilnahme am FSA-Pokal ist die Entrichtung der Startgebühr, die nach der Rechnungslegung durch den FSA fristgerecht auf das angegebene Konto zu entrichten ist. Die Höhe der Startgebühr regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA.
- 2.2. Finanzfragen regelt die Finanz- und Wirtschaftsordnung des FSA.

3. Spieltermine

- 3.1. Die Ermittlung des FSA-Pokalsiegers erfolgt in einer Ausscheidungsrunde, falls notwendig und in mehreren Pokalspielrunden im K.o.-System.
- 3.2. Der Austragungsort für das Finale wird in Abhängigkeit der Finalkonstellation durch einen Präsidiumsbeschluss entsprechend der Satzung des FSA bestimmt.
- 3.3. Die Spieltermine werden nach dem gültigen Rahmenterminplan erstellt. Spieltage sind Samstag und Sonntag sowie Feiertage entsprechend der Antragstellung des Heimvereins.

4. Auslosung/ Modalitäten

- 4.1. Die Auslosung der Pokalrunden erfolgen öffentlich und die Termine werden hierzu rechtzeitig bekanntgegeben. Für die Großfeldmannschaften erfolgt die Auslosung aus einem Lostopf.
- 4.2. Unterklassige Mannschaften haben bis einschließlich Halbfinale Heimvorteil. Ein Verzicht auf den Heimvorteil ist möglich.

- 4.3 Die Auslosung im Kleinfeld wird ab dem Viertelfinale aus einem Lostopf ausgelost.
- 4.4. Ist ein Verein mit mehreren Mannschaften vertreten, so erlischt die Spielberechtigung für die unterklassige Mannschaft mit dem ersten Einsatz der Spielerin für die höherklassigen Mannschaft.
- 4.5. Spielerinnen mit einem Zweitspielrecht besitzen im Pokalwettbewerb nur ein Spielrecht für den Stammverein.

5. Spieldurchführung

Regelt die SpO des FSA

6. Sonderregelungen für die Spielzeit 2024/2025

Bei den Ansetzungen durch den zuständigen Staffelleiter ist das übergeordnete Verbandsinteresse zur Durchführung und sportlichen Beendigung des Spielbetriebes stets vorrangig. Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse kann hierzu auch Spiele in zeitlich kurzer Reihenfolge unter Abweichen vom Rahmenterminplan und den sonst üblichen zeitlichen Mindestabständen von 72 Stunden zwischen zwei Spielen einer Mannschaft ansetzen. Die Entscheidung des zuständigen Staffelleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

Der zuständige Staffelleiter einer Spielklasse oder eines Wettbewerbes kann ein Spiel auch örtlich und zeitlich verlegen, wenn dies aus übergeordnetem Verbandsinteresse zur Durchführung des Spielbetriebes, insbesondere zur Gewährleistung und Durchsetzung hygienischer Standards zur Pandemiebekämpfung oder in Anbetracht behördlicher Verfügungen (z.B. Lockdown, Sperrung der Sportanlage aufgrund der COVID-19-Pandemie oder fehlende Einreichung der Genehmigung zur Durchführung von Fußballspielen auf der gemeldeten Sportanlage oder höherer Gewalt) oder anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften für die Durchführung des Spielbetriebes notwendig ist oder wenn durch einen Verein nachprüfbar dargelegte Gründe einer umfangreichen Kostenersparnis dies gerechtfertigt erscheinen lassen. Es können insbesondere auch ein Tausch des Heimrechtes festgelegt und Spiele in anderen als den gemeldeten Spielstätten angesetzt werden. Die Vereine können hierfür geeignete Spielstätten benennen, unbeschadet der Zuständigkeit des zuständigen Staffelleiters der jeweiligen Spielklasse für die Auswahl. Die betroffenen Vereine sollen grundsätzlich 48 Stunden vorher informiert werden. Die Entscheidung des zuständigen Staffelleiters ist endgültig. Entgegenstehende Regelungen sind unbeachtlich.

7. Prämien

Der Landespokal-Finalist erhält einen Betrag von 150 Euro. Der Landespokal-Sieger erhält eine Prämie in Höhe von 250 Euro.

Beim verkürzten Großfeld erhält der Finalist einen Beitrag von 75,00 Euro. Der Landespokalsieger erhält eine Prämie von 100,00 Euro

Beim Kleinfeld erhält der Finalist einen Beitrag von 50,00 Euro. Der Landespokalsieger erhält eine Prämie von 75,00 Euro.

8. Rechtsbehelf

Alle Verstöße gegen die Spielordnung des FSA und die Nichteinhaltung dieser Ausschreibung ziehen Straf- und Verwaltungsgebühren nach sich. Gegen diese Ausschreibung ist gemäß der RuVO des FSA innerhalb von sieben Tagen nach Ausgabe der Veröffentlichung im Net, die Anrufung des Sportgerichtes möglich.

Redaktionelle Änderungen, insbesondere Änderungen von Terminen, bleiben vorbehalten. Sollten sich in der Spielsaison die Satzungen und Ordnungen des FSA ändern, gelten sodann die entsprechend neuen Bestimmungen. Sollten einzelne Bestimmungen der veröffentlichten Dokumentes unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Erfolger Beschlussfassung unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Dokumentes im Übrigen unberührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, deren Wirkungen der Zielsetzung am nächsten kommen, die mit der unwirksamen bzw. undurchführbaren Bestimmung verfolgt werden sollte. Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich das Dokument als lückenhaft erweist.